

Keine Lust auf Papierkram



Marcel Riedel (30) hat einen Steuerberater. Zum Lohnsteuerhilfverein kann er als Freiberufler nicht gehen.

Hilfe in Steuerfragen. Vielen graut es vor der Steuererklärung. Lohnsteuerhilfvereine, Steuerberater und Gewerkschaften bieten Hilfe an. Wir sagen, was das kostet.

Zwischen 400 und 500 Euro pro Jahr zahlt Marcel Ozan Riedel seinem Steuerberater – je nachdem, wie viel Gewinn der freiberufliche Cutter erwirtschaftet. Für das Honorar erledigt der Berater die Einnahmeüberschussrechnung, die Einkommensteuer- und die Umsatzsteuererklärung.

Riedel wohnt und arbeitet in Berlin. Seinen Fachmann für Steuern hat er über einen befreundeten Kollegen gefunden. „Ich wollte jemanden, der sich mit meiner Branche auskennt. Ich will möglichst viel rausholen, aber keine Fehler machen. Außerdem habe ich keine Lust auf diesen undurchschaubaren Papierkram.“

In Berlin-Neukölln hat das Finanzamt gerade zwei seiner Kollegen mit einer Betriebsprüfung auseinandergenommen. „Wenn man in so einer Situation keinen Fachmann an der Seite hat, kann es schnell böse enden“, sagt der 30-Jährige.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung macht Riedel jedes Vierteljahr selbst. Und er sor-

tiert und kategorisiert seine gesamten Quittungen, bevor er sie dem Steuerberater schickt. Durch seine Mitarbeit spart der Freiberufler rund 300 Euro im Jahr.

Was ein Steuerberater kostet

Es ist nicht leicht zu verstehen, wie sich das Honorar für einen Steuerberater zusammensetzt. Das liegt vor allem an der umfangreichen Steuerberater-Vergütungsver-

ordnung (StBVV), die den Preis regelt. Für jede einzelne Leistung – das Ausfüllen des Mantelbogens, das Errechnen der Werbungskosten, die Einnahmeüberschussrechnung für Mieteinkünfte – gelten eigene Vergütungsrichtwerte.

Diese Werte sind in fünf Tabellen aufgeführt. Es gibt zum Beispiel eine Beratungstabelle (Tabelle A) und eine Buchführungstabelle (Tabelle C).

↑ Unser Rat

Hilfe. Lassen Sie sich von einem Fachmann helfen, wenn Sie Fragen zum Thema Steuern haben oder Ihre Steuererklärung nicht selbst erledigen wollen oder können. Das ist besser, als dem Staat Geld zu schenken oder einfach abzuwarten, ob es Ärger gibt.

Sparen. Ausgaben für Steuerfachliteratur, Software und Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine können Sie bis 100 Euro problemlos als Werbungskosten absetzen. Die Kosten für einen Steuerberater werden vom Finanzamt teilweise anerkannt.



Der Gegenstandswert

Ausgangspunkt der Rechnung ist meist der Wert der Sache, derer sich der Steuerberater annehmen soll. Dieser Gegenstandswert wird je nach Sachverhalt unterschiedlich berechnet. Den Wert für das Ausfüllen des Mantelbogens der Steuererklärung ermittelt der Steuerberater, indem er von den Einnahmen wie Gehalt und Mieten die Betriebsausgaben und Werbungskosten abzieht.

Beispiel Markus Müller hat als Angestellter ein Bruttojahresgehalt von 51600 Euro und keine weiteren Einkünfte. Er hat Werbungskosten von 1600 Euro. Der Gegenstandswert liegt in seinem Fall bei 50 000 Euro.

Für das Ausfüllen des Mantelbogens gilt Tabelle A. Dem Gegenstandswert von 50 000 Euro ist eine Gebühr von 1098 Euro zugeordnet. Diesen Betrag darf der Steuerberater aber nicht in voller Höhe ansetzen. Er ist nur der Ausgangswert.

Für das Ausfüllen des Mantelbogens muss der Steuerberater laut Gebührenverordnung mindestens 1/10 von 1098 Euro berechnen. Das macht 109,80 Euro. Maximal darf er von Müller 6/10 von 1098 Euro nehmen, also 658,80 Euro berechnen. Müllers Fall ist einfach, deshalb setzt der Berater nur die Mindestgebühr von 109,80 Euro an.

Überschreitet der Steuerberater die Mittelgebühr von 3,5/10, muss er seinem Mandanten erklären, warum.

Tipp Wenn Sie befürchten, dass Ihr Steuerberater zu viel Honorar abrechnet, können Sie die Rechnung von der zuständigen Steuerberater-Kammer kostenlos prüfen lassen. Die Steuerberater-Vergütungsverordnung (StBVV) finden Sie kostenlos im Internet.

Zeitgebühr für Prüfung des Bescheids

Lässt sich kein Gegenstandswert ermitteln, rechnet der Berater nach Zeit ab. Das tut er zum Beispiel, wenn er den vom Finanzamt zugestellten Steuerbescheid für seinen Mandanten prüft. Für jede angefangene halbe Stunde, die der Berater benötigt, kann er 30 bis 70 Euro in Rechnung stellen.

Tipp Sie können mit Ihrem Steuerberater auch abseits der Gebührenordnung einen Pauschalpreis vereinbaren. Klären Sie die Kostenfrage am besten in einem ersten unverbindlichen Gespräch. Die Erstberatungsgebühr von bis zu 190 Euro darf der Steuerberater nur verlangen, wenn bereits konkrete steuerrechtliche Fragen und Gestaltungsmöglichkeiten geklärt werden.

Lohnsteuerhilfverein hilft günstig

Isabel Woit, Studentin aus Michendorf, hatte überlegt, ihre Steuererklärung mit einem PC-Programm zu machen – sich dann aber für einen Lohnsteuerhilfverein entschieden. „Ich hatte Angst, dass ich wichtige Sachen übersehe, und wollte lieber mit jemandem reden, der sich mit der Thematik auskennt“, sagt die 22-Jährige.

Für die Beratung beim Lohnsteuerhilfverein zahlt Woit 60 Euro – und wird zeitgleich Mitglied im Verein. Die 60 Euro sind nicht für eine einzelne Beratung, sondern als Mitgliedsbeitrag für ein Jahr zu zahlen.

Isabel Woit (22) hat sich – wie ihre Eltern – für einen Lohnsteuerhilfverein entschieden. Für 60 Euro bekommt sie das ganze Jahr über Beratung und Hilfe in allen Steuerfragen.

Persönliche Beratung

Hier bekommen Sie Hilfe in Steuerfragen

Lohnsteuerhilfvereine dürfen nur Mitglieder beraten.

Isabel Woit bekommt für die 60 Euro einen Termin mit einer Beraterin, zu dem sie alle wichtigen Unterlagen wie Studienbescheinigung, Lohnabrechnungen und Belege über den Kauf von Arbeitsmitteln mitbringt. Die Beraterin macht eine Vorausberechnung, erledigt die Steuererklärung für Woit und prüft den Steuerbescheid, sobald dieser vorliegt.

Sollte ein Einspruch nötig sein, erledigt der Verein auch das. Hat die Studentin im Laufe des Jahres Fragen, kann sie sich jederzeit an die Mitarbeiter des Vereins wenden. Mit dem Jahresbeitrag ist alles abgegolten.

Fragen erlaubt – Beratung nicht

Natürlich stehen auch die Mitarbeiter des Finanzamts für Fragen in Steuersachen zur Verfügung. Eine tiefergehende Beratung dürfen die Mitarbeiter aber nicht leisten.

Gleiches gilt übrigens für Freunde und Bekannte. Sie begehen sogar eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie bei der Steuererklärung helfen – und zwar unabhängig davon, ob sie für die Beratung Geld bekommen oder nicht.

Das Steuerberatungsgesetz regelt streng, wer in Steuersachen beratend tätig sein darf und wer nicht. Allenfalls die Hilfe für Verwandte ist erlaubt, alles andere kann bis zu 5 000 Euro Bußgeld kosten. Oft entdeckt das Finanzamt die unerlaubte Hilfe übrigens, weil die Steuerzahler Kosten für die Beratung als „Steuerberaterkosten“ absetzen wollen. ■

Steuerberater

Die Hilfe von einem Steuerberater steht jedem offen. Sie bietet sich vor allem für Freiberufler und Selbstständige an, da diese nicht die Möglichkeit haben, zu einem Lohnsteuerhilfverein zu gehen.

Die Leistung eines Steuerberaters muss nicht teuer sein (siehe Beispielrechnung unten). Die Kosten hängen von der Art der Arbeit ab, die der Berater erbringt, und von den Vermögensverhältnissen des Steuerzahlers.

Tipp Einen Steuerberater-Suchservice finden Sie im Internet auf der Seite der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) und des deutschen Steuerberaterverbands (www.dstv.de).

Lohnsteuerhilfverein

Lohnsteuerhilfvereine haben sich in ihrer Beratung auf den typischen Arbeitnehmer spezialisiert. Freiberufler und Selbstständige können hier nicht beraten werden.

Die Vereine dürfen laut Gesetz nur Arbeitnehmer, Beamte, Pensionäre, Auszubildende und Arbeitslose beraten, die Lohn, Rente oder Lohnersatzzahlungen bekommen. Ein Mitglied darf zudem insgesamt maximal 13 000 Euro (Ehepaare 26 000 Euro) an Kapitalerträgen, Veräußerungsgewinnen und Mieteinnahmen haben.

Die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein ist Voraussetzung, um die Hilfe

eines Mitarbeiters in Anspruch nehmen zu können. Die Mitgliedsbeiträge werden jahresweise erhoben. Sie sind sozial gestaffelt und richten sich nach der Höhe der jährlichen Bruttoeinnahmen. Meist liegt der Jahresbeitrag zwischen 40 und 300 Euro. Einzelne Vereine nehmen zudem eine einmalige Aufnahmegebühr von bis zu 15 Euro.

Tipp Im Internet finden Sie unter www.nvl.de oder www.bdl-online.de einen Lohnsteuerverein in Ihrer Nähe.

Gewerkschaften

Gewerkschaften helfen ihren Mitgliedern auf unterschiedliche Art bei Steuerfragen. Verdi-Mitglieder bekommen beispielsweise eine kostenlose Lohnsteuerberatung vor Ort. Ehrenamtliche Helfer bieten an festen Terminen ihre Hilfe bei der Steuererklärung an und stehen für Anfragen per E-Mail oder Telefon zur Verfügung. Sie überprüfen auch den Steuerbescheid und formulieren – falls nötig – den Einspruch beim Finanzamt.

Andere, wie die IG Bau, die IG Metall oder Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), bieten keine eigene Beratung, sondern haben deutschlandweit Kooperationsverträge mit Lohnsteuerhilfvereinen und Steuerberatern. Gewerkschaftsmitglieder bekommen dadurch beispielsweise die Aufnahmegebühr bei einem Lohnsteuerhilfverein erlassen.

Finanztest So setzt sich das Honorar für einen Steuerberater zusammen

Jede Leistung des Steuerberaters ist in der Steuerberater-Vergütungsverordnung (StBVV) aufgeführt. Eine Steuerberater-Rechnung setzt sich aus vielen Posten zusammen. Wir zeigen die Kosten am Beispiel eines Angestellten, der neben dem Gehalt nur Einkünfte aus Kapitalerträgen hat. Ob der Berater die Mindest-, Mittel- oder Höchstgebühr für eine Leistung wie das Ausfüllen der Anlage N fordert, ist abhängig davon, wie schwierig die Bearbeitung ist und wie viel Zeit sie kostet.

Tätigkeit	Gegenstandswert	Gebührentabelle	Volle Gebühr	Gebührenrahmen nach StBVV	Mindestgebühr	Mittelgebühr	Höchstgebühr
Einkommensteuererklärung, nur Mantelbogen	50 000 Euro ¹⁾	A	1 098 Euro	1/10 bis 6/10	109,80 Euro	384,30 Euro	658,80 Euro
Anlage N für Einnahmen und Ausgaben rund um den Beruf	53 000 Euro ²⁾	A	1 179 Euro	1/20 bis 12/20	58,95 Euro	383,18 Euro	707,40 Euro
Anlage KAP für Kapitalerträge	25 000 Euro ³⁾	A	720 Euro	1/20 bis 12/20	36 Euro	234 Euro	432 Euro

1) Gegenstandswert = Jahresbruttoeinkünfte – Werbungskosten oder Betriebsausgaben.
 2) Gegenstandswert = Jahresbruttoeinkünfte oder Werbungskosten, je nachdem welcher Wert höher ist.
 3) Gegenstandswert = Wert der Einnahmen oder Werbungskosten, je nachdem welcher Betrag höher ist.